

**Stadt Waldenbuch  
Landkreis Böblingen**

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Straßen, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Gemeindestraßen) und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- oder Kreisstraßen.

**§ 2  
Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs.1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.

**§ 3  
Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung schriftlich an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorliegt. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften sind, bleibt unberührt.

## **§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- (3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, so hat der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Insbesondere ist eine Verlängerung rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (4) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, oder wird sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder herzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 benannten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis – Anlage 1 – erhoben. Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens richten sie sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann beim Zutreffen folgender Voraussetzungen abgesehen werden:
1. Die Sondernutzung dient ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken.
  2. Die Sondernutzung liegt überwiegend im öffentlichen Interesse oder die Sondernutzung unterliegt keiner Erlaubnispflicht.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden. Zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden hierbei in einmaligen Beträgen festgesetzt.

(4) Sieht das Gebührenverzeichnis unterschiedliche Sätze nach Tagen, Wochen und Monaten vor, so wird die Gebühr nach Wochen berechnet, wenn die Sondernutzung die Dauer von 7 Tagen übersteigt. Übersteigt sie die Dauer von 8 Wochen, wird sie nach Monaten berechnet. Angefangene Kalendermonate, -wochen, und -tage werden jeweils voll berechnet. Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent Beträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
4. wer für die Gebühr kraft Gesetzes haftet oder
5. der die Sondernutzung in Anspruch nehmende.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der diese ersetzende Genehmigung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

(3) Wird eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung vorgenommen, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

(4) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Stadtkasse zu bezahlen.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, wird die bereits entrichtete Gebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € zurückerstattet.

(3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 9 Änderung der Gebühr**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

## **§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzung gelten, können vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung entsprechende § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung erhoben werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bürgermeisteramt  
Waldenbuch, den 29.04.2020

Lutz  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

##### Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldenbuch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

## Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.2020

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

#### Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro	
			von	bis
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>			
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m <sup>2</sup>	täglich monatlich jährlich	2,50 5,00 10,00	25,00 100,00 500,00
1.2	Verkaufswagen ohne festen Standort, z.B. Blumen-, Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich jährlich	0,50 2,50 5,00	2,50 10,00 100,00
1.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u.ä. je m <sup>2</sup>	täglich jährlich	0,50 5,00	2,50 30,00
1.4	Sonstige Waren je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich jährlich	0,50 2,50 5,00	10,00 50,00 250,00
<b>2.</b>	<b>Baustellen, Lagerungen</b>			
2.1	Abstellen von Containern/ Schuttmulden	wöchentlich monatlich	20,00 50,00	
2.2	Aufstellen von Baukränen	wöchentlich monatlich	25,00 60,00	
2.3	Gerüste, Baustoffablagerungen, Baumaschinen und Baugeräte je m <sup>2</sup>	wöchentlich monatlich	2,50 8,00	10,00 20,00
<b>3.</b>	<b>Plakatierungen</b>			
3.1	Plakate bis Größe DIN A 0 (max. 10 Plakate) für gewerbliche Anbieter	wöchentlich	20,00	

3.2	Plakate bis Größe DIN A 0 (max. 10 Plakate) für Vereine/nicht-gewerbliche Institutionen	wöchentlich	10,00	
3.3	Aus Anlass von allg. Wahlen und Abstimmungen bis 8 Wochen vor dem Wahltag		Gebührenfrei	
3.4	Sonstige Inanspruchnahme des Straßenkörpers für Werbezwecke	wöchentlich monatlich jährlich	5,00 15,00 50,00	15,00 45,00 150,00
<b>4.</b>	<b>Zweckfremde Straßenbenutzung</b>			
4.1	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (Hochzeiten, Straßenfeste, Flohmärkte)	täglich	20,00	200,00
4.1.1	Nutzung des Schachbretts	täglich	50,00	
4.1.2	Nutzung der Freifläche über den Garagen	täglich	50,00	
4.1.3	Nutzung der 8 Parkplätze neben dem Schachbrett	täglich	100,00	
<b>5.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen, auch zu gewerblichen Zwecken</b>	täglich wöchentlich monatlich jährlich	5,00 10,00 25,00 50,00	25,00 50,00 150,00 500,00
<b>6.</b>	<b>Mindestgebühr je Sondernutzungserlaubnis</b>		20,00 €	